



§ 63 *Beschlussfassung*

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement und die verbliebenen Einsprachen zur Beschlussfassung. Dabei begründet er

- a. seine Anträge, die nicht gütlich erledigten Einsprachen abzuweisen oder darauf nicht einzutreten,
- b. wesentliche Abweichungen zum Ergebnis der Vorprüfung gemäss § 19.

² Die Gemeinde teilt den Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mit.

³ Die Beschlüsse der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Erläuterungen

Absatz 1

Der Gemeinderat hat den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament alle verbliebenen Einsprachen zur Beschlussfassung zu unterbreiten und muss dementsprechend sowohl seine Abweisungs- als auch seine Nichteintretensanträge begründen. Gleich wie in § 62 Absatz 3 PBG ist mit der Formulierung des § 63 dem Umstand Rechnung getragen worden, dass nach § 17 Absatz 1 PBG anstelle der Stimmberechtigten ein Gemeindeparlament für die Beschlussfassung zuständig sein kann (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 39, in: GR 2001, S. 260).

Absatz 2

Die Mitteilung der Beschlüsse der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes an die Einsprecherinnen und Einsprecher oder an die von Änderungen betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer erfolgte in den vergangenen Jahren gelegentlich mit Verzögerung, was die Frist für die Einreichung eines Rechtsmittels gegen solche Beschlüsse stark verkürzte. Deshalb ist die Gemeinde gehalten, die fragliche Mitteilung unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzunehmen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die Mitteilung nicht Entscheidscharakter hat, sondern allein der Orientierung über die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament getroffenen Beschlüssen dient (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 39, in: GR 2001, S. 260).

Absatz 3

Gestützt auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 RPG wird in § 63 Absatz 3 PBG normiert, dass die Beschlüsse der Stimmberechtigten bzw. des Einwohnerrates innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können (B 119 vom 12. August 1986, S. 32 [§ 60], in: GR 1986, S. 754).

PBV

–

<p><i>Urteile</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmrechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten im Ortsplanungsverfahren. Gemäss § 63 Absatz 1 PBG unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement und die verbliebenen Einsprachen zur Beschlussfassung. Dabei begründet er seine Anträge, die nicht gütlich erledigten Einsprachen abzuweisen oder darauf nicht einzutreten. Das erstinstanzliche Ortsplanungsverfahren endet somit mit einem Entscheid der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, also eines politischen Organs. Ein begründeter Entscheid im Sinn des VRG ergeht nicht. Die Stimmberechtigten sind im Hinblick auf ihren Entscheid vom Gemeinderat objektiv zu informieren. Ob die Begründung dagegen stichhaltig ist, ist eine materielle Frage (LGVE 2001 III Nr. 16). Die Stimmrechtsbeschwerde dient dem Schutz der politischen Rechte, sie eignet sich nicht zur Anfechtung der Beschlüsse der Stimmberechtigten, soweit diese nicht selbst eine Verletzung der politischen Rechte darstellen (vgl. LGVE 1999 III Nr. 4). Es ist deshalb zu prüfen, ob das Abstimmungsverfahren an der Urne korrekt durchgeführt und die Stimmberechtigten über die Vorlage objektiv informiert worden sind. Der materielle Beschluss der Stimmberechtigten selbst ist mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anzufechten (Art. 63 Abs. 3 PBG) (RRE Nr. 1255 vom 23. November 2010, in: LGVE 2010 III Nr. 6). – Das Ortsplanungsverfahren und die Behandlung der Einsprachen unterstehen den Bestimmungen des PBG. Ob Anträge von Einsprechenden im Ortsplanungsverfahren rechtzeitig erfolgt sind und die Vorinstanz darauf zu Recht eingetreten ist, ist eine Verfahrensfrage, die nicht im Stimmrechtsverfahren zu entscheiden ist. Die Stimmrechtsbeschwerde dient dem Schutz der politischen Rechte, sie eignet sich nicht zur Anfechtung der Beschlüsse der Stimmberechtigten, soweit diese nicht selbst eine Verletzung der politischen Rechte darstellen (vgl. LGVE 1999 III Nr. 4) (RRE Nr. 641 vom 9. Juni 2010, in: LGVE 2010 III Nr. 5). – Der Entscheid über die Einsprachen ist auch denjenigen Einsprecherinnen und Einsprechern sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümern, welche an der Gemeindeversammlung anwesend waren und die Behandlung der Einsprachen mitverfolgen konnten, innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mitzuteilen (RRE Nr. 698 vom 13. Juni 2008, in: LGVE 2008 III Nr. 13). – Nach der öffentlichen Auflage beschlossene Änderungen im Sinn von § 63 Absatz 2 PBG, die den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Rechtsmittelhinweis mitzuteilen sind, können nur unerhebliche Anpassungen zum Gegenstand haben (RRE Nr. 459 vom 22. April 2008, in: LGVE 2008 III Nr. 12). – Indem der Stadtrat die vorher in Aussicht gestellte Mitteilung des Entscheids des Grossen Stadtrats über die Einsprache an den Parteivertreter unterliess, obwohl er § 63 Absatz 2 PBG gegenüber diesem so ausgelegt und obwohl die Beschwerdefrist gemäss § 63 Absatz 3 PBG bereits zu laufen begonnen hatte, konnten die Beschwerdeführer ihr Rechtsmittel nicht rechtzeitig ergreifen. Somit wurde ihr Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung im Verfahren verletzt (Urteil BGer. 1P.345/2006 vom 19. September 2006, E. 5). – Beim erstinstanzlichen Ortsplanungsverfahren handelt es sich um ein Planungsverfahren, das seine Grundlage im Bundesrecht hat und auf kantonaler Stufe im PBG konkretisiert wird. Dieses Verfahren endet mit einem
-----------------------	---

	<p>Entscheid eines politischen Organs und wird daher durch die Stimmrechtsgesetzgebung beherrscht. Während sich im Nutzungsplanungsverfahren alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu den sie betreffenden Planungsmassnahmen äussern können, ist die Teilnahme an einer Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten vorbehalten (RRE Nr. 587 vom 1. Mai 2001, in: LGVE 2001 III Nr. 16).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit der Genehmigung von Ortsplanungen bzw. von Bebauungsplänen entscheidet die Genehmigungsbehörde über allfällige Beschwerden. Zeitpunkt des Fristbeginns, falls ein kommunales Parlament über die Planung Beschluss fasst. Massgebend ist diesfalls das Datum des Planungsbeschlusses des Parlaments (VGU V 97 118 vom 16. Oktober 1997, in: LGVE 1998 II Nr. 7). – Die Beschlüsse der Stimmberechtigten bzw. des Einwohnerrates können innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Aus den Materialien ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber einen späteren Zeitpunkt hätten festlegen wollen (VGU V 97 157 vom 25. September 1997, E. 3, in: LGVE 1997 II Nr. 7). – Es liegt weder eine Nötigung noch eine unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten vor, wenn an der Gemeindeversammlung diejenigen, die im Zonenplanverfahren Einsprache erhoben haben, namentlich genannt werden (RRE Nr. 3192 vom 3. Dezember 1991, in: LGVE 1991 III Nr. 19).
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– Artikel 33 Absätze 2 (kantonales Rechtsmittel) und 3 RPG (Legitimation, Überprüfungsumfang)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–